

BGer 1C_391/2019 vom 16. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_391_2019

FR: TF 1C_391/2019 du 16 juillet 2020

IT: TF 1C_391/2019 del 16 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, das die Anordnung verschiedener, mit einem Führerausweis auf Dauer verbundener Auflagen bestätigt. Gegen diesen Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Soweit er mit seinen verschiedenen, teilweise nur schwer verständlichen Anträgen solches oder gegebenenfalls die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung verlangt, ist er deshalb nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 95 lit. a und c BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, welche die beschwerdeführende Person vorbringt und begründet (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und erkennen lassen, dass und weshalb die Vorinstanz Recht verletzt haben soll; rein appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 142 I 99 E. 1.7.1 S. 106; 140 III 86 E. 2 S. 89 ; 139 I 306 E. 1.2 S. 308 f.). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 99 E. 1.7.2 S. 106 mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen nicht genügt, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 99 E. 1.7.2 S. 106; 140 III 115 E. 2 S. 116; 140 V 136 E. 1.1 S. 138).

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde zwar seine bereits vor der Vorinstanz geäusserte Kritik an der strittigen Anordnung. Insbesondere rügt er - teilweise sinngemäss -, diese entbehre einer gesetzlichen Grundlage, sei unverhältnismässig und verstosse gegen den Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" und die Unschuldsvermutung, ausserdem gegen die strafprozessuale Beweislastregel, die vorsehe, dass die Schuld, nicht die Unschuld zu beweisen sei. Mit der Begründung im angefochtenen Entscheid, wonach die strittige Anordnung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 131 II 248 E. 6.1 f. S. 251 f. mit Hinweisen; 130 II 25 E. 4 S. 31), die namentlich keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlange, rechtens sei und weder die Bundesverfassung noch den

erwähnten Grundsatz und die genannte Beweislastregel verletze, setzt er sich jedoch in keiner Weise auseinander. Insoweit mangelt es deshalb an einer rechtsgenügenden Beschwerdebeurteilung.

Dasselbe gilt, soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Art. 9 BV im Wortlaut wiedergibt und offenbar eine Verletzung des Willkürverbots rügt. Da er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht auseinandersetzt, erläutert er auch nicht, inwiefern die Vorinstanz dadurch, dass sie die strittige Anordnung geschützt hat, in Willkür verfallen wäre. Eine Begründung, die den insoweit zu beachtenden qualifizierten Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vorne E. 1.2) genügen würde, liegt daher nicht vor.

E. 1.2.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebeurteilung auch Art. 29 und Art. 30 BV im Wortlaut zitiert und offenbar eine Verletzung des Anspruchs auf eine gleiche und gerechte Behandlung im Verfahren nach Abs. 1 und allenfalls auf rechtliches Gehör nach Abs. 2 der ersten Bestimmung sowie des Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gemäss Abs. 1 der zweiten Bestimmung geltend macht, erläutert er nicht näher, inwiefern diese Ansprüche verletzt sein sollen. Etwas ausführlicher begründet er dagegen seine weitere Rüge, wonach im Verfahren vor der Vorinstanz die Gewaltenteilung nicht gewahrt gewesen sein soll. Die erstgenannten Rügen scheinen zumindest teilweise mit dieser Rüge zusammenzuhängen.

Ob die genannten, verfahrensbezogenen Rügen zumindest teilweise rechtsgenügend begründet sind, kann offen bleiben. Wenn dem so wäre und im entsprechenden Umfang auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, müsste diese abgewiesen werden, sind die Rügen doch offensichtlich unbegründet. Entgegen dem, was der Beschwerdeführer nahe legt, ist die Gewaltenteilung im Kanton Solothurn gewährleistet und ist die Vorinstanz wie die übrigen Gerichte im Kanton in ihrer Rechtsprechung unabhängig (vgl. Art. 58 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV/SO; BGS 111.1]). Dass die Motorfahrzeugkontrolle bzw. das Bau- und Justizdepartement in unzulässiger Weise auf den angefochtenen Entscheid Einfluss genommen hätte oder die Mitglieder der Vorinstanz parteiisch, voreingenommen oder befangen gewesen wären (vgl. BGE 140 I 326 E. 5.1 S. 328), ist zudem in keiner Weise dargetan oder ersichtlich, ebenso wenig, dass die Vorinstanz die Unterlagen des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt und geprüft hätte, wie dieser weiter vorbringt, oder einfach den Standpunkt der Motorfahrzeugkontrolle übernommen hätte, wie er andeutet.

E. 1.3

Nach dem Gesagten kann auf die ansonsten im Grundsatz zulässige Beschwerde insbesondere in Bezug auf die erwähnte Kritik an der strittigen Anordnung der Auflagen mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden. Soweit allenfalls auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, müsste diese abgewiesen werden. Abschliessend sei dennoch darauf hingewiesen, dass mit der strittigen Anordnung kein Schuldvorwurf erhoben wird, auch wenn der Beschwerdeführer dies anders empfinden mag.

E. 2

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Zwar stellt er für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses ist jedoch abzuweisen, da sein Begehren nach dem Gesagten aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.